

Aktenzeichen: 5 AZB 19/85

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 21. März 1986

- 5 AZB 19/85 -

I. Arbeitsgericht

München

Urteil vom 13. Februar 1985

- 22 Ca 12532/84 -

II. Landesarbeitsgericht

München

Beschluß vom 23. Oktober 1985

- 6 Sa 308/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Erfordernis der ordnungsgemäßen Zulassung einer Berufung

Gesetz:

ArbGG § 64

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZB 19/85

6 Sa 308/85 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 21. März 1986
beschlossen:

1. Die Revisionsbeschwerde der Beklagten
gegen den Beschluß des Landesarbeits-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gerichts München vom 23. Oktober 1985

- 6 Sa 308/85 - wird zurückgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger hat die Beklagte auf Zahlung von 395,50 DM in Anspruch genommen. Durch Urteil vom 13. Februar 1985 hat das Arbeitsgericht der Klage stattgegeben, der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt und den Streitwert auf 395,50 DM festgesetzt. Die Berufung wurde im Tenor des Urteils nicht zugelassen. Laut Sitzungsprotokoll vom 13. Februar 1985 wurde das Urteil in Abwesenheit der Parteien verkündet. Das Protokoll sagt nichts darüber aus, ob die Entscheidungsgründe mündlich mitgeteilt worden sind. Am Schluß der Urteilsgründe ist - nach der Begründung der Nebenentscheidungen - ausgeführt, gegen dieses Urteil sei für die Beklagte die Berufung statthaft. Selbst wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 800,-- DM nicht übersteige, so habe doch die Rechtssache für die Parteien grundsätzliche Bedeutung, da der anhängige Rechtsstreit lediglich der Klärung einer Rechtsfrage diene, die je nach Ausgang erhebliche Risiken finanzieller Art für einen längeren Zeitraum bei der Beklagten eröffne. In der Rechtsmittelbelehrung heißt es dann jedoch wieder, gegen dieses Urteil könne Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 800,-- DM übersteige.

Das Landesarbeitsgericht hat die fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

unzulässig verworfen, weil die Berufung nicht gesetzmäßig zugelassen worden sei. Das Landesarbeitsgericht hat die fristgerecht eingelegte Revisionsbeschwerde zugelassen.

II. Die form- und fristgerecht eingelegte Revisionsbeschwerde ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zu Recht als unzulässig angesehen.

Wird die Berufung nach § 64 Abs. 2, Abs. 3 ArbGG zugelassen, kann dies im Tenor oder in den Entscheidungsgründen erfolgen. Wird die Zulassung in den Gründen ausgesprochen, müssen diese bei der Verkündung des Urteils mitgeteilt werden (§ 60 Abs. 2 Satz 1 ArbGG). Geschieht das nicht, kann eine nachträgliche Zulassung nicht mehr wirksam vorgenommen werden, weder durch Berichtigungsbeschluß noch durch entsprechende Erklärung in den Urteilsgründen. Allein das verkündete Urteil als Rechtsmittelklarheit schaffender Hoheitsakt ist existent (so BAG 9, 205, 208 = AP Nr. 4 zu § 319 ZPO, zu I der Gründe). Die gegenteilige Auffassung würde dazu führen, daß unter Umständen über erhebliche Zeiträume hinaus ungewiß bliebe, ob gegen das verkündete Urteil die Berufung statthaft ist oder nicht. Das wäre mit dem Gedanken der Rechtsmittelklarheit nicht vereinbar (vgl. dazu auch BVerfG Beschluß vom 27. April 1976 - 2 BvR 342/74 - AP Nr. 15 zu § 92 ArbGG 1953). Überdies trägt das Verkündungserfordernis den Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens Rechnung (vgl. BVerfG aaO). Die Neufassung des § 64 Abs. 2 ArbGG im Jahre 1979 (Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979, BGBl. I S. 853) erfordert keine andere Beurteilung. Soweit es für die Statthaf-



tigkeit der Berufung auf den Beschwerdewert ankommt und deshalb nicht immer absolut klar ist, ob das Rechtsmittel gegeben ist, führt das nicht dazu, für die Zulassung der Berufung geringere Anforderungen als bisher zu stellen (vgl. dazu auch BAG 44, 13 = AP Nr. 6 zu § 64 ArbGG 1979).

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)